

Satzung

Förderverein des Hedwig-Bollhagen-Gymnasiums Velten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Hedwig-Bollhagen-Gymnasiums Velten e.V.“ (Kurzform Förderverein) und ist im Vereinsregister Neuruppin unter Nr. VR 1436 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16727 Velten, Emma-Ihrer-Str.7b.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Gymnasium zu fördern und zu einem geistig-kulturellen Zentrum zu entwickeln.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Gestaltung des Lebensraumes der Schüler,
 - Unterstützung der Patenschaften und internationalen Beziehungen der Schule,
 - Unterstützung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie
 - Veranstaltungen der Schule,
 - Förderung eines Schulklubs,
 - Förderung und Entwicklung von Traditionen,
 - Gewinnung von Sponsoren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum enthalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im Register,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§4 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein sichert seine Tätigkeit durch regelmäßige Beiträge und durch Einnahmen in Form von Spenden durch Mitglieder und Nichtmitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die regelmäßigen Beiträge werden jährlich im Januar/Februar des laufenden Kalenderjahres entrichtet.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfungsausschuss.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einmal jährlich zu ihrer Hauptversammlung und bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einberufen. Die Hauptversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Zur Einberufung weiterer Versammlungen ist die Vorsitzende /der Vorsitzende verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins es verlangen.
- (2) Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
1. Geschäftsbericht der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
 2. Bericht des Schatzmeisters /der Schatzmeisterin

3. Bericht des Kassenprüfungsausschusses
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl einer Versammlungsleiterin / eines Versammlungsleiters (amtierend für die Wahl des Vorstandes)
 6. Ggf. Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
 7. Ggf. Neuwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
 8. Ggf. Neuwahl des Kassenprüfungsausschusses.
- (3) In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
 - (4) Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder, die ihrer Wahl vorher schriftlich zugestimmt haben.
 - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse gemäß §9 „Änderung der Satzung“ und §10 „Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung“.
 - (6) Über die Jahreshauptversammlung hat die Schriftführerin /der Schriftführer des letzten Jahres auch dann ein Protokoll zu fertigen, wenn er nicht wiedergewählt wird. Das Protokoll ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Buchführung, Planung über finanzielle Mittel, Erstellen eines Jahresberichtes;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet- gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt oder aus dem Verein aus, so entscheiden die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes, ob eines seiner Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt oder die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen wird.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (10) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der /die stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
- (11) Vorstand und Vereinsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a ESTG erhalten

§8 Der Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss prüft mindestens einmal jährlich die gesamte Buchführung des Vereins. Der Vorstand hat dafür alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuss gibt über das Ergebnis seiner Tätigkeit einen Bericht an die Mitgliederversammlung.

§9 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern mit der Einladung über einen solchen Tagesordnungspunkt Kenntnis gegeben wurde.
- (2) Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist der amtierende Vorstand verpflichtet, den Verein zu liquidieren
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „EJF-Lazarus gAG – „Haus im Wind“ Marwitz, Geschäftsstelle Königsberger Str. 28 in 12207 Berlin, oder bei zwischenzeitlicher Liquidierung dieser ersatzweise an die Stadt Velten, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.